

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Stenographischer Dienst und Ausschußdienst

N i e d e r s c h r i f t

Sonderausschuß "Verfassungsreform"

10. Sitzung
am Montag, dem 1. September 1997, 10:00 Uhr,
im Sitzungszimmer des Landtages

Anwesende Abgeordnete

Klaus-Peter Puls (SPD)
Peter Lehnert (CDU)
Matthias Böttcher (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Anke Spoorendonk (SSW)

Vorsitzender
in Vertretung von Klaus Schlie

Fehlende Abgeordnete

Wolfgang Kubicki (F.D.P.)

Weitere Anwesende

| Tagesordnung | Seite |
|---|--------------|
| 1. Aufnahme von Staatszielen in die Landesverfassung | 4 |
| hierzu Drucksachen: 14/519 und 14/560 | |
| - Förderung des Sports | |
| - Tierschutz- Schutz und Förderung des Niederdeutschen | |
| 2. Verschiedenes | 10 |

Der Vorsitzende, Abg. Puls, eröffnet die Sitzung um 10:05 Uhr und stellt die Beschlußfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Aufnahme von Staatszielen in die Landesverfassung

hierzu: Drucksachen 14/519 und 14/560, Umdruck 14/982 **Förderung des Sports**
Umdrucke 14/789, 14/845, 14/912, 14/927

Der Vorsitzende erklärt, die SPD-Fraktion stehe der Ergänzung der Landesverfassung um die Förderung des Sports grundsätzlich positiv gegenüber.

Auch Abg. Lehnert erklärt, die CDU wünsche ausdrücklich die Aufnahme des Sports als Staatsziel in die Landesverfassung.

Abg. Spoorendonk hingegen sieht die Förderung des Sports durch die Förderung der Kultur (Artikel 9 LV) abgedeckt. Kultur als Ausdrucksform menschlichen Bewußtseins umfasse auch den Sport, insbesondere die ehrenamtlichen Aspekte des Sports.

Abg. Böttcher gibt bei einer entsprechenden Ergänzung der Landesverfassung zu bedenken, in der Abwägung von Staatszielen dürfe das Staatsziel Schutz der natürlichen Grundlagen des Lebens (Artikel 7 LV) nicht unterliegen, denn Sport sei nur in einer gesunden Umwelt möglich. Auch müsse deutlich gemacht werden, daß sich Schutz und Förderung nur auf den ehrenamtlichen Bereich des Sports, nicht aber auf den kommerziellen Bereich beziehen dürften. Es dürften keine Begehrlichkeiten kommerzieller Sportanlagenbetreiber geweckt werden. Schließlich regt er an, zu dem Formulierungsvorschlag des Innenministers, Umdruck 14/912 ("Das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände fördern und schützen den Sport"), die kommunalen Landesverbände anzuhören.

Der Ausschuß beschließt, die kommunalen Landesverbände zum Staatsziel "Förderung des Sports" am 15. September 1997 anzuhören.

Der Vorsitzende äußert, er habe Sympathie für die Formulierung in Artikel 11 der Verfassung des Freistaates Sachsen, und wirft die Frage auf, ob für eine Aufnahme des Staatsziels Sportförderung das Konnexitätsprinzip greife.

MDgt Dr. Lutz führt aus (vgl. Umdruck 14/912), die Begründung eines Staatsziels sei niemals die Übertragung einer Aufgabe im Sinne des Konnexitätsprinzips. Bei Staatszielen gehe es darum, Prioritäten für die Gestaltung festzulegen, Entscheidungsalternativen aufzuzeigen und Handlungspflichten zu begründen - aber nicht so konkret wie bei Aufgabenübertragungen. Bei Zugrundelegung eines weiten Kulturbegriffes werde der Bereich des Sports von Artikel 9 Abs. 2 LV erfaßt. Wolle man den Sport im Verfassungstext explizit erwähnen, sollte sich die Förderung analog zu Artikel 9 Abs. 2 LV auf Land und Gemeinden und Gemeindeverbände beziehen. Der Initiative zur Aufnahme des Sports in die Landesverfassung und dem Vorschlag des Innenministers liege die Intention zugrunde, Streitigkeiten bei der Auslegung des Kulturbegriffs zu vermeiden und klarzustellen, daß auch der Sport unter den **Kulturbegriff** falle. Eine Konkretisierung des Staatsziels Sport in der Verfassung sei nicht möglich, denn die Ausfüllung des Staatsziels sei der Gesetzgebung überlassen. In der Praxis werde ohnehin zwischen Breitensport, Spitzensport und kommerziellem Sport unterschieden, und das Land fördere den kommerziellen Sport nicht.

Der Vorsitzende bekräftigt die Notwendigkeit, die kommunalen Landesverbände zu dem Thema anzuhören, weil in der juristischen Literatur auch ein engerer Kulturbegriff vertreten werde, der den Sport nicht mit umfasse, und somit etwas Neues in die Landesverfassung eingeführt würde. Die Aufnahme des Sports dürfe keinen zusätzlichen Finanzbedarf bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden auslösen.

Abg. Böttcher wiederholt sein Petitum, die Sportförderung auf den Schutz der ehrenamtlichen Arbeit zu beschränken und nicht für kommerzielle Sportanlagenbetreiber anzuwenden, und problematisiert den Begriff "Sport", unter den beispielsweise auch Luftsport falle.

Der Ausschuß faßt ins Auge, die Intention des Verfassungsgebers in einer Erläuterung (wie beim Konnexitätsprinzip) klarzustellen.

Abg. Spoorendonk plädiert noch einmal für einen innovativen, umfassenden Kulturbegriff, der sportliche Betätigung einschließe. Es gelte, über den kulturellen Ansatz die ehrenamtliche Funktion des Sports zu stärken.

MDgt Dr. Lutz betont noch einmal, daß Staatsziele Handlungsanweisungen für den Gesetzgeber darstellten, die der Gesetzgeber auszufüllen habe, und zwar mit großen Spielräumen, die durch die Verfassung nicht eingeengt würden. Es gehe darum, in Artikel 9 LV klarzustellen, daß unter den Kulturbegriff auch der Sport falle.

Eine Frage des Vorsitzenden beantwortet Ref. Hübner dahin, der Kulturbegriff in Artikel 9 Abs. 2 LV sei umfassend zu verstehen; der Verfassungsgeber habe darüber hinaus den Kulturbegriff konkretisiert und bestimmte Bereiche - wie jetzt für den Sport beabsichtigt - herausgegriffen, um möglichen Auslegungsschwierigkeiten über den Kulturbegriff zu begegnen.

Der Ausschuß kommt überein, in der Sitzung am 22. September 1997 zu versuchen, zu einer Beschlußempfehlung zum Thema Sport zu kommen.

Tierschutz Umdrucke 14/904, 14/912, 14/928, 14/930, 14/1045, 14/1056

Der Vorsitzende spricht sich namens der SPD-Fraktion insbesondere vor dem Hintergrund des Koalitionsvertrages, der Stellungnahmen der betroffenen Tierschutzverbände, insbesondere des Vereins gegen tierquälerische Massentierhaltung, Umdruck 14/904, der Kommentierung der Landesverfassung und der jüngsten Entwicklung in den anderen Bundesländern dafür aus, Artikel 7 - Schutz der natürlichen Grundlagen des Lebens - aus Gründen der Klarstellung um den Schutz von Flora und Fauna zu ergänzen.

Abg. Lehnert macht darauf aufmerksam, daß die angehörten Verbände eine entsprechende Änderung des Grundgesetzes favorisierten. Der vom Innenminister vorgelegte Formulierungsvorschlag zum Schutz von "Tieren und Pflanzen als zu achtenden Lebewesen" berge die Gefahr gerichtlicher Auseinandersetzungen in sich, so daß die CDU Bedenken gegen die Aufnahme des Tierschutzes in die Landesverfassung habe.

Abg. Spoorendonk lehnt die Ergänzung der Verfassung an dieser Stelle mit dem Hinweis auf den Kommentar von Professor von Mutius ab, daß Artikel 7 LV auf den Schutz der natürlichen Grundlagen allen Lebens abstelle und der Tierschutz nicht explizit erwähnt werden müsse.

Abg. Böttcher hingegen hält Artikel 7 für nicht ausreichend, weil die Praxis zeige, daß der Tierschutz nach wie vor vernachlässigt werde. Artikel 7 LV werde keineswegs immer im Sinne des Tierschutzes ausgelegt. Die Aufnahme des Tierschutzes in die Landesverfassung sollte zum Beispiel Auswirkungen auf das Landesjagd- und -fischereirecht und die Art der Tierhaltung haben.

Ref. Hübner weist auf den Kommentar zur Landesverfassung hin und ruft die Diskussion des damaligen Sonderausschusses zur Verfassungsreform 1989/90 in Erinnerung, der in Artikel 7

ganz bewußt eine umfängliche Formulierung gewählt habe, um sämtliche Bereiche der Natur, auch die Tiere, zu erfassen.

Auch MDgt Dr. Lutz weist auf den Verfassungskommentar hin und macht deutlich, daß unter Artikel 7 selbstverständlich auch der Schutz von Tieren und Pflanzen falle. Es werde kein sachlich neuer Tatbestand eingeführt, die vorgeschlagene Verfassungsergänzung diene vielmehr der Klarstellung.

Auch zum Thema Tierschutz faßt der Ausschuß ins Auge, am 22. September eine Beschlußempfehlung zu verabschieden.

Schutz und Förderung des Niederdeutschen Umdrucke 14/879, 14/885, 14/905, 14/912, 14/915, 14/919, 14/931

Der Vorsitzende spricht sich namens der SPD-Fraktion für eine Ergänzung der Landesverfassung um den Schutz und die Förderung des Niederdeutschen aus.

Auch Abg. Spoorendonk plädiert für eine entsprechende Erweiterung von Artikel 9 LV und stellt in ihrer Begründung insbesondere auf den einstimmigen Beschluß des Beirates Niederdeutsch und die Ratifizierung der Europa-Charta zum Schutz von Regional- und Minderheitensprachen ab.

Auch Abg. Böttcher äußert, er halte die Aufnahme des Schutzes und der Förderung des Niederdeutschen in die Landesverfassung für notwendig. Wenngleich die regionale Identität gestärkt werden solle, dürfe ein weiteres Zusammenwachsen der Regionen nicht behindert werden.

MDgt Dr. Lutz problematisiert den Begriff "das Niederdeutsche" und favorisiert die Formulierung "die niederdeutsche Sprache", zumal der umfassende Kulturbegriff in Artikel 9 verankert sei.

Der Ausschuß signalisiert Übereinstimmung, Artikel 9 LV um Schutz und Förderung der niederdeutschen Sprache zu ergänzen. Auch in dieser Frage wird am 22. September ein abschließendes Votum angestrebt.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Verschiedenes

Der Vorsitzende und Abg. Böttcher reagieren auf Presseerklärungen von CDU und F.D.P. zum Thema **Konnexitätsprinzip** und erklären, daß die am 25. August 1997 vom Sonderausschuß zum Thema Konnexitätsprinzip einstimmig verabschiedete Beschlußempfehlung für ihre Fraktionen verbindlich sei.

Der Vorsitzende, Abg. Puls, schließt die Sitzung um 11:30 Uhr.

gez. Puls
Vorsitzender

gez. Schmidt
Geschäfts- und Protokollführer